

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 3 (1905-1906)

Heft: 5

Artikel: Verpflichtung zur Tragung der Verpflegungs- und Beerdigungskosten
für arme erkrankte Italiener ; Rückerstattungsanspruch eines Kantons
gegen einen andern aus dem Gesichtspunkt öffentlichrechtlicher
Geschäftsführung ohne Auftrag

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837942>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

(Aus dem 46. Rechenschaftsbericht des Regierungsrates an den Kantonsrat Appenzell A.-Rh. vom Amtsjahre 1904/05.)

w.

Verpflichtung zur Tragung der Verpflegungs- und Beerdigungskosten für arme erkrankte Italiener; Rückerstattungsanspruch eines Kantons gegen einen andern aus dem Gesichtspunkt öffentlichrechtlicher Geschäftsführung ohne Auftrag.

(Urteil des Bundesgerichtes vom 28. September 1905 i. S. Zug c. St. Gallen.)

Nach der Erklärung zwischen der Schweiz und Italien vom 6./15. Oktober 1875 in Verbindung mit dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 betreffend Verpflegungs- und Beerdigungskosten sind die Kantone verpflichtet, unbemittelten Italienern, die erkranken, und deren Rückkehr in die Heimat ohne Nachteil für ihre oder anderer Gesundheit nicht geschehen kann, die erforderliche Pflege und ärztliche Besorgung und im Sterbefall eine schickliche Beerdigung zuteil werden zu lassen, ohne auf Kostenersatz seitens Italiens Anspruch zu haben. Darnach lag es den Behörden des Kantons St. Gallen ob, den mittellosen und kranken Gelmini weiter zu verpflegen und im Todesfall die Beerdigung auf eigene Kosten zu besorgen, es sei denn, daß Gelmini am 14. April bei seinem Abschub von Korschach in einem Zustand sich befand, der den Heimtransport nicht als für ihn gesundheitsgefährlich erscheinen ließ. Im letztern Fall wäre St. Gallen zur Abschiebung berechtigt gewesen, und es mußte die Pflicht zur Pflege und zur Beerdigung des bei der Durchreise plötzlich schwer erkrankten und verstorbenen Gelmini den Kanton Zug primär und ausschließlich treffen. Bei der Annahme dagegen daß Gelmini in nichttransportfähigem Zustande von Korschach abgeschoben worden ist, hat Zug mit dessen Verpflegung und Beerdigung Obliegenheiten erfüllt, die in erster Linie Sache von St. Gallen gewesen wären, und die dem ersteren Kanton gar nicht hätten erwachsen können, wenn der letztere seinen Verpflichtungen nachgekommen wäre. Unter solchen Umständen mußte aber auch unbedingt die Ersatzpflicht des Kantons St. Gallen gegenüber dem Kanton Zug für dessen Auslagen anerkannt werden. Das Bundesgericht hat bereits einmal (in dem Urteil Baselstadt c. Solothurn, aml. Samml. Bd. VIII. S. 441) für den Fall, daß ein Kanton Aufgaben erfüllt hat, die nach den Bestimmungen eines Staatsvertrages einem andern Kanton obzulegen hätten, die Pflicht, jenen für die Kosten schadlos zu halten, ausgesprochen, und als Entstehungsgrund dieser Verbindlichkeit eine auf das öffentlichrechtliche Gebiet übertragene Geschäftsführung ohne Auftrag angenommen. In der Tat bedingt die gemeinsame Ordnung der zu erfüllenden Aufgabe (z. B. durch Staatsvertrag) für alle Kantone notwendigerweise eine solche Ersatzverbindlichkeit des einen gegen den andern, und es mag dabei zur juristischen Erklärung des Anspruchs sehr wohl der Gesichtspunkt einer öffentlichrechtlichen Geschäftsführung ohne Auftrag herbeigezogen werden. Hieraus folgt dann auch, daß zur Begründung eines derartigen Begehrens um Erstattung von Verpflegungs- und Beerdigungskosten der Nachweis eines Verschuldens der Organe des in erster Linie zur Geschäftsführung berufenen Kantons nicht erforderlich ist, sondern daß es genügt, wenn objektiv feststeht, daß der Kanton (z. B. nach staatsvertraglicher Regelung) zur Verpflegung und event. Beerdigung verpflichtet gewesen wäre. Nach dem Gesagten hängt das Schicksal der Klage von der Frage ab, ob Gelmini bei der Abreise in Korschach am 14. April 1905 in einem Zustand war, bei dem der Transport ohne Nachteile für die Gesundheit nicht möglich war — was dann verneint wird.

(Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins Bd. XLI, Heft 12, S. 648.)

Rat- und Auskunfterteilung

(unentgeltlich für Abonnenten).

Frage Nr. 4. W. S. in Ae. G. M. von D. im Kt. A. hat einen aukerehelich von einem gewissen J. Z. erzeugten Knaben in ihre jetzige Ehe mit F. Z. in B., Kt. S., mitgebracht. Der Erzeuger J. Z. ist zu einer Alimentation von 120 Fr. jährlich verurteilt worden, und dieser Betrag wird von